

Die Zuständigkeit des Webstoffmeldeamts. Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß sich das Webstoffmeldeamt nicht mit den Angelegenheiten befaßt, die die Beschlagnahme (im Gegensatz zur Bestandserhebung) der Rohstoffe und Halberzeugnisse der Textilindustrie betreffen. Diese werden vielmehr von den zuständigen Webstofffachsektionen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bearbeitet, und zwar von:

1. Sektion W I: Wolle, Tierhaare und daraus hergestellte Garne.
2. Sektion W II: Baumwolle, Sintere und Baumwollgarne.
3. Sektion W III: Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute usw.), deren Ersatzstoffe (Brennnessel, Ginster, Weide usw.) und Papiergarne.
4. Sektion W IV: Seide, Kunstseide, Kunstwolle, Kunstbaumwolle und Lumpen.

Das Webstoff-Meldeamt bearbeitet dagegen nur:

1. Die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.
2. Die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren gemäß der Bekanntmachung Nr. WM 1000/11. 15 KRA und der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für Heer, Marine und Feldpost gemäß der Bekanntmachung WM 1300/12. 15 KRA, sowie die früheren Beschlagnahmen fertiger Textil-erzeugnisse, zum Beispiel die Beschlagnahme der feldgrauen, grauen und grau-grünen Militärtuche gemäß der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 KRA.

Ferner erfolgt durch das Webstoffmeldeamt die Versendung von Drucksaften, sofern in den Verordnungen das Webstoffmeldeamt ausdrücklich als Abgabestelle bezeichnet ist.

Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt sich, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (ZW) alle die Webstoff-Fragen betreffenden Schreiben zu richten, bei denen die für die Erledigung zuständige Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung nicht zweifelsfrei feststeht, zum Beispiel bei Fragen, die sich nicht auf eine besondere Industrie-Gruppe, oder die sich auf mehrere, von verschiedenen Sektionen bearbeitete Spinnstoffe beziehen.